

Hauptsatzung

Neufassung	Stavo-Beschluss vom 22.06.1993	In Kraft seit 01.06.1993
1. Änderung	Stavo-Beschluss vom 20.11.1996	In Kraft seit 01.01.1997
2. Änderung	Stavo-Beschluss vom 15.04.1997	In Kraft seit 25.04.1997
3. Änderung	Stavo-Beschluss vom 14.07.1998	In Kraft seit 24.07.1998
4. Änderung	Stavo-Beschluss vom 31.08.1999	In Kraft seit 10.09.1999
5. Änderung	Stavo-Beschluss vom 19.10.1999	In Kraft seit 29.10.1999
6. Änderung	Stavo-Beschluss vom 24.04.2001	In Kraft seit 04.05.2001
7. Änderung	Stavo-Beschluss vom 24.04.2001t	In Kraft seit 04.05.2001
8. Änderung	Stavo-Beschluss vom 16.10.2001	In Kraft seit 01.01.2002
9. Änderung	Stavo-Beschluss vom 22.03.2005	In Kraft seit 01.04.2005
10. Änderung	Stavo-Beschluss vom 25.06.2006	In Kraft seit 05.07.2006
11. Änderung	Stavo-Beschluss vom 22.03.2010	In Kraft seit 26.03.2010
12. Änderung	Stavo-Beschluss vom 22.03.2010	In Kraft seit 26.03.2010
13. Änderung	Stavo-Beschluss vom 07.10.2014	In Kraft seit 17.10.2014
14. Änderung	Stavo-Beschluss vom 19.04.2016	In Kraft seit 29.04.2016
15. Änderung	Stavo-Beschluss vom 28.04.2021	In Kraft seit 07.05.2021
16. Änderung	Stavo-Beschluss vom 07.02.2023	In Kraft seit 17.02.2023
17. Änderung	Stavo-Beschluss vom 05.12.2023	In Kraft seit 15.12.2023

000-00

HAUPTSATZUNG

der Stadt Rödermark

Einleitungsformel

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993, bekannt gemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534) sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I S. 409) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am 22.06.1993 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Der Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Stadtverordnetenversammlung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
- * (2) Jede Fraktion stellt ein Mitglied zur Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung. Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt die Reihenfolge der Vertretung.

*****§ 2***

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.

* § 1 Abs. 2 geändert durch Stavo-Beschlüsse vom 15.04.1997, 24.04.2001 und 25.04.2006

** Neufassung des § 2 durch Stavo-Beschluss vom 19.04.2016 und Änderung des Abs. 3 durch Stavo-Beschluss vom 07.02.2023

*(3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 150.000,00 im Einzelfall
4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO 150.000,00 im Einzelfall,
5. Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins im Einzelfall den Betrag EURO 50.000,00 nicht übersteigt. Ausgenommen sind Erbpachtverträge sowie Pachtverträge für Gewerbe- und Industriegelände über 2.000 qm.
6. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,

Die Bindung des Magistrats an die Festsetzung des Haushaltsplanes bleibt unberührt. Die Stadtverordnetenversammlung kann in Einzelfällen die Übertragung rückgängig machen und selbst entscheiden.

- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Kassenkrediten und Kreditbedingungen, deren Laufzeit mehr als ein Jahr betragen soll, gemäß § 105 Abs. 1 Satz 4 HGO auf den Bürgermeister oder die/den für die Verwaltung des Finanzwesens zuständige(n) Stadträtin/Stadtrat.

****§ 3**

Haushaltswirtschaft

- entfällt -

* § 2 Abs. 3 geändert durch Stavo-Beschluss vom 07.07.2023

** Entfällt durch Stavo-Beschluss vom 19.04.2016

***§ 3**

(vormals § 3 a)

Stadtverordnetenversammlung

Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beträgt 39.

§ 4

Magistrat

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträten.
- ** (2) Die Anzahl der Stadträte beträgt 10. Die Stelle des Ersten Stadtrates/der Ersten Stadträtin wird hauptamtlich verwaltet.

§ 5

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht soll in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts auszuhändigen.
- (3) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (4) Regelungen über Ehrenbezeichnungen und weitere Ehrungen enthält die Ehrungsordnung der Stadt Rödermark.

§ 6

Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 15 Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

*§ 3 (vormals § 3 a) geändert durch Stavo-Beschluss vom 22.03.2010 und vom 19.04.2016

** § 4 Abs. 2 geändert durch Stavo-Beschlüsse vom 15.04.1997, 19.10.1999, 24.04.2003, 22.03.2010, 19.04.2016, 28.04.2021

- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte 3 Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.
- * (4) Der Ausländerbeirat kann die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse im Rahmen der Geschäftsordnung jederzeit um Gehör bitten. Er hat Rede- und Vorschlagsrecht. Die Erklärungen des Ausländerbeirats werden durch dessen vorsitzendes Mitglied oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied abgegeben. Dies gilt auch bei Anhörungen durch den Magistrat.
- * (5) - aufgehoben -

****§ 6 a**

Seniorenbeirat

Es wird ein Seniorenbeirat eingerichtet. Näheres bestimmt die „Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Rödermark“ sowie die „Geschäftsordnung des Seniorenbeirates“.

*****§ 7**

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsvorschriften sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Zeitung (im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO),

„Neues Heimatblatt Rödermark“

öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das „Neue Heimatblatt Rödermark“ den bekannt zu machenden Text enthält.

* § 6 Abs. 4 und 5 geändert durch Stavo-Beschluss vom 15.04.1997

** § 6 a eingefügt durch Stavo-Beschluss vom 07.10.2014

*** § 7 geändert durch Stavo-Beschlüsse vom 20.11.1996 und neugefasst durch Stavo-Beschluss vom 07.10.2014 und vom 07.02.2023

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im „Neuen Heimatblatt Rödermark“.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das „Neue Heimatblatt Rödermark“ den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und des Ausländerbeirates durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:

1. Rathaus Ober-Roden, Dieburger Straße 13 - 17
2. Rathaus Urberach, Konrad-Adenauer-Straße 4 – 8
3. Bürgertreff Waldacker, Goethestraße 39
4. Messenhausen, Grünanlage Urberacher Straße / Ecke Hohestraße
5. Bulauweg, (seitlich Bulauweg 1)

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind.

Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- 3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Rödermark,

Stadtteil Ober-Roden. Rathaus Ober-Roden, Dieburger Straße 13-17. zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht.

Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- * (5) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden im Stadtteil Ober-Roden. Rathaus Ober-Roden, Dieburger Straße 13-17 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist.

* § 7 Abs. 5 geändert durch Stavo-Beschluss vom 05.12.2023

In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs.5 bzw. § 10 Abs.4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs.3 BauGB verweist.

- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend am 01. Juni 1993 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 27.05.1987 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rödermark, den 23.06.1993

**Der Magistrat
der Stadt Rödermark**

gez.

Faust, Bürgermeister